

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 9/11 BH

L 3 AS 257/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 121/10 (SG Trier)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit, Jobcenter,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 30. November 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Die Ansicht des Klägers, die Urteile des Landessozialgerichts (LSG) seien ersichtlich erheblich rechtsfehlerhaft, führt nicht zu einer grundsätzlich klärungsbedürftigen Fragestellung.
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 4 Soweit der Kläger Verfahrensmängel geltend macht, ist - selbst wenn diese vorlägen - nicht erkennbar, dass die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 5 Auch der Hinweis des Klägers in seinem Schreiben vom 2.2.2011, dass das LSG erst kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.11.2010 seinem bisherigen Bevollmächtigten die weitere Vertretung untersagt hat, kann voraussichtlich nicht zu einer erfolgreichen Verfahrensrüge insbesondere wegen Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) führen, weil der Kläger seinerseits nicht alles getan hat, um vor dem LSG seine Rechte zu wahren, zB durch Stellung eines Vertagungsantrags (vgl zu diesem Erfordernis nur: BSG vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22).

